

EINFÜHRUNG

Mit diesen Richtlinien möchte das Büro für Normung (im Folgenden "NBN") in Anwendung des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 über die Meldewege und den Schutz von Personen, die Integritätsverletzungen in föderalen öffentlichen Einrichtungen und der integrierten Polizei melden (im Folgenden "das Gesetz"), einen internen Meldeweg einrichten und dessen Funktionsweise regeln. NBN legt Wert darauf, bei jedem Verdacht auf einen Verstoß gegen geltendes Recht angemessen zu handeln und ihre rechtlichen Verpflichtungen aus dem Gesetz zu erfüllen.

GRUNDPRINZIPIEN

- Jede Person, die Informationen über einen möglichen Integritätsverstoß in einem beruflichen Kontext erhalten hat, kann diese melden. Dies kann ein (aktiver oder ehemaliger) Mitarbeiter, ein Auszubildender, ein Freiwilliger, ein Selbständiger, ein Vorstandsmitglied, ein Lieferant, ein Unterauftragnehmer, ... sein.
- Der Whistleblower bzw. der Verfasser der Meldung kann frei wählen, über welchen Weg (intern oder extern) er seine Meldung machen möchte.
- Wenn der interne Meldeweg genutzt wird, wird die für die Bearbeitung von Meldungen zuständige Person die Meldung bearbeiten, indem sie sie untersucht und die erforderlichen Maßnahmen ergreift.
- Der Vorgesetzte hält den Hinweisgeber über die Untersuchung und deren Ergebnisse auf dem Laufenden.
- Ein Whistleblower, der in gutem Glauben und unter Einhaltung der rechtlichen Verfahren Verstöße meldet, ist vor Repressalien geschützt.

ARTIKEL 1. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter des NBN. Sie gilt auch für Dritte, die im Namen des NBN handeln. Diese Politik gilt für die im obigen Absatz genannten Personen, die Hinweisgeber sind oder an der Meldung eines Hinweisgebers beteiligt sind. Ein Whistleblower ist eine Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße einer juristischen Person des Privatrechts erhalten hat und diese Informationen weitergibt. Als Whistleblower gilt jede natürliche Person, die einen möglichen Rechtsverstoß im Sinne von Artikel 2 dieser Richtlinie meldet.

Die folgenden Personen können eine Meldung machen und somit als Whistleblower angesehen werden:

- Derzeitige, ehemalige und zukünftige Mitarbeiter (insbesondere Bewerber) des NBN;
- Selbstständige (insbesondere Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Dienstleister oder Personen, die unter der Aufsicht und Leitung dieser (Unter-)Auftragnehmer oder Dienstleister arbeiten;

- Aktionäre und Mitglieder der Hauptversammlung, des Vorstands oder des Aufsichtsorgans, einschließlich nicht geschäftsführender Mitglieder;
- Freiwillige und Praktikanten, ob entgeltlich oder unentgeltlich.

ARTIKEL 2. INTEGRITÄTSVERSTÖSSE

§1er. Wenn der Hinweisgeber weiß oder vermutet, dass im Unternehmen gegen geltendes Recht verstoßen wird, muss er dies unverzüglich intern oder extern melden und die ihm diesbezüglich zur Verfügung stehenden Informationen weitergeben.

"Informationen über Verstöße" sind Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über tatsächliche oder potenzielle Verstöße, die aufgetreten sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten werden, sowie über Versuche, solche Verstöße zu verbergen.

"Verstöße" oder Integritätsverletzungen werden hauptsächlich als Handlungen oder Unterlassungen definiert, die rechtswidrig sind und sich auf die unten aufgeführten Bereiche beziehen oder dem Zweck oder der Anwendung der Regeln innerhalb dieser Bereiche zuwiderlaufen.

§2. Der Whistleblower kann Rechtsverstöße in den folgenden Bereichen melden, ohne darauf beschränkt zu sein:

- Regierungsaufträge;
- Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Produktsicherheit und Konformität;
- Sicherheit im Straßenverkehr;
- Schutz der Umwelt;
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
- Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
- öffentliche Gesundheit;
- Verbraucherschutz;
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzen und Informationssystemen;
- Steuerbetrug;
- Prävention von Sozialbetrug

Darüber hinaus kann der Whistleblower auch folgende Meldungen machen:

- Verstöße, die den finanziellen Interessen der EU schaden könnten, und Verstöße im Zusammenhang mit dem EUBinnenmarkt;
- im Allgemeinen eine Straftat, eine Verletzung einer rechtlichen Verpflichtung oder ein Justizirrtum;
- ein absichtlicher Versuch, einen der oben genannten Verstöße zu verbergen.

Diese Politik gilt insoweit, als sie mit den geltenden Rechtsvorschriften über die Meldung von Verstößen sowie mit den europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz (insbesondere den Vorschriften über die Verhütung psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz), die Vorrang haben, in Einklang steht.

ARTIKEL 3. KANÄLE

Wenn der Whistleblower Informationen über Verstöße, die er in einem beruflichen Kontext erlangt hat, offenlegen möchte, hat er die Wahl und kann die Offenlegung auf folgende Weise vornehmen:

- den internen Meldeweg nutzen;
- über einen externen Meldeweg;
- die Informationen zu veröffentlichen. Es ist Sache des Whistleblowers, den am besten geeigneten Weg zu wählen.

ARTIKEL 4. INTERNER MELDEWEG

§1er. Wenn der Whistleblower der Meinung ist, dass ein Gesetzesverstoß in einem der oben genannten Bereiche stattgefunden hat, gerade stattfindet oder stattfinden wird, kann er dies intern mündlich oder schriftlich der Person melden, die vom NBN als Verantwortlicher für die Bearbeitung von Meldungen benannt wurde. Die Identität und die Kontaktdaten dieser zuständigen Person lauten wie folgt:

CMS DeBacker
Chaussée de La Hulpe 178
1170 Brüssel
nbn.reportingchannel@cms-db.com

Die für die Bearbeitung von Meldungen zuständige Person ist die Kontaktstelle für den Hinweisgeber und wird geeignete Maßnahmen zur Untersuchung und Bearbeitung des Hinweises ergreifen. Außerdem hält er den Hinweisgeber über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden. Die für die Bearbeitung von Meldungen zuständige Person handelt neutral und unabhängig, so dass kein Interessenkonflikt entstehen kann.

§2. Innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eingang der Meldung wird dem Hinweisgeber eine Empfangsbestätigung zugesandt. Die Empfangsbestätigung enthält (i) eine Beschreibung des Verstoßes, falls vorhanden, und (ii) das Datum des Eingangs der Meldung.

Nach Erhalt der internen Meldung wird diese von der für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Person gemäß Artikel 9 dieser Richtlinie registriert.

Die für die Bearbeitung der Meldungen zuständige Person entscheidet zunächst über die Zulässigkeit der Meldung. Wird die Meldung als unzulässig eingestuft, wird der Hinweisgeber darüber informiert und der Grund für die Unzulässigkeit der Meldung angegeben.

Wenn die Meldung als zulässig erachtet wird, untersucht die für die Bearbeitung von Meldungen zuständige Person den Sachverhalt und den Inhalt der Meldung. Während der Untersuchung kann die verantwortliche Person zusätzliche Informationen von dem Hinweisgeber anfordern. Die Untersuchung eines mutmaßlichen Integritätsverstoßes zielt darauf, sowohl belastete als auch nicht belastete Daten zu sammeln, zu überprüfen, zu analysieren und darüber zu berichten. Ziel ist es, festzustellen, ob der Vorwurf einer Unregelmäßigkeit begründet ist (oder nicht) und, falls ja, zu ermitteln, welche Mitarbeiter der föderalen Regierungsbehörde an der festgestellten Unregelmäßigkeit beteiligt sind. Die

Untersuchung zielt auch darauf, Empfehlungen an die föderale Regierungsbehörde zu richten, falls das interne Kontrollsystem oder die internen Verfahren nicht richtig funktionieren oder unzureichend sind. Die Empfehlungen sollen die Funktionsweise der föderalen Regierungsbehörde verbessern und/oder das Risiko eines erneuten Auftretens verringern. Es ist nicht das Ziel der Untersuchung, sich über die Angemessenheit von Maßnahmen oder Sanktionen gegenüber den von dem Integritätsverstoß betroffenen Mitarbeitern der föderalen öffentlichen Einrichtung zu äußern.

Die mit der Bearbeitung der Meldungen beauftragte Person stützt sich bei der Durchführung der Untersuchung auf die allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltungspraxis. Bei all seinen Handlungen achtet er auf die Einhaltung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Gleichheit, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtfertigung und der sorgfältigen Behandlung. Er führt die Untersuchung sowohl im Hinblick auf die Anklage als auch auf die Entlastung durch. Er respektiert den kontradiktorischen Charakter des Verfahrens, indem er den Angestellten der föderalen Behörde mit den Feststellungen konfrontiert und ihm bei der individuellen Befragung die Möglichkeit gibt, zu antworten und sich zu erklären.

Der von der Untersuchung betroffene Arbeitnehmer ist verpflichtet, an der Untersuchung mitzuwirken und alle ihm zur Verfügung stehenden sachdienlichen Informationen zu liefern. Er genießt gemäß Artikel 8 unten und dem Gesetz vom 8. Dezember 2022 Schutz.

Nach Feststellung des Sachverhalts und spätestens drei Monate nach dem Datum der Empfangsbestätigung teilt die für die Bearbeitung der Meldungen zuständige Person dem Hinweisgeber das Ergebnis des Meldeverfahrens mit (d. h. die vorgesehenen oder ergriffenen Maßnahmen, den Grund für dieses Ergebnis und die sich daraus ergebenden Konsequenzen). Wurde keine Empfangsbestätigung verschickt, muss das Ergebnis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der SiebenTage-Frist nach der Meldung mitgeteilt werden. Aus Gründen der Vertraulichkeit wird der Hinweisgeber nicht unbedingt über die empfohlenen Maßnahmen informiert.

ARTIKEL 5. EXTERNER MELDEWEG

Die Nutzung des internen Meldewegs gewährleistet eine effizientere Bearbeitung der Meldung durch eine für die Bearbeitung von Meldungen zuständige Person, die befugt ist, die erforderlichen Maßnahmen als Reaktion auf die Meldung zu ergreifen. Wenn der Hinweisgeber jedoch den internen Meldeweg nicht nutzen möchte (aus welchen Gründen auch immer), kann er auch eine externe Meldung an die föderalen Ombudsmänner machen, gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 2022 über die Meldewege und den Schutz von Hinweisgebern von Integritätsverletzungen in den föderalen öffentlichen Organen und der integrierten Polizei.

ARTIKEL 6. ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

Zusätzlich zu den internen und externen Meldewegen können Hinweisgeber auch Informationen über Verstöße durch Öffentliche Bekanntgabe mitteilen. Öffentliche Bekanntgabe bedeutet, dass Informationen über Verstöße öffentlich gemacht werden, zum Beispiel über die Presse oder soziale Medien.

In diesem Fall genießt der Whistleblower Schutz, sofern die in Artikel 24 des Gesetzes genannten Bedingungen erfüllt sind. Missbraucht der Whistleblower jedoch die öffentliche

Bekanntgabe oder handelt er ohne vernünftigen Grund, kann das Unternehmen disziplinarische Maßnahmen ergreifen oder sich auf seine Haftung für den entstandenen Schaden berufen.

ARTIKEL 7. VERTRAULICHKEIT

Eine Meldung ist vertraulich zu behandeln. Die Identität des Hinweisgebers oder Informationen, die auf seine Identität schließen lassen, werden ohne seine ausdrückliche und freie Zustimmung nur denjenigen mitgeteilt, die befugt sind, die Meldung entgegenzunehmen oder darauf zu reagieren.

Die für die Bearbeitung der Meldungen verantwortliche Person stellt sicher, dass die Informationen über die Meldung nur den mit der Bearbeitung der Meldung betrauten Personen zugänglich sind. Diese Personen geben die Identität des Hinweisgebers oder Informationen, aus denen diese abgeleitet werden kann, nur mit dessen vorheriger, freier und schriftlicher Zustimmung bekannt.

Die Identität von Whistleblowern ist nur dann geschützt, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen, die den Bedingungen für die Inanspruchnahme von Schutzmaßnahmen entsprechen.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes dürfen die Identität des Hinweisgebers sowie alle anderen Informationen, aus denen seine Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, nur dann offengelegt werden, wenn dies auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen notwendig und verhältnismäßig ist, z. B. im Rahmen einer Untersuchung durch Regierungsstellen oder Behörden oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens. In diesem Fall wird die vorherige schriftliche Zustimmung des Hinweisgebers nicht eingeholt, sondern er wird von der Öffentlichen Bekanntgabe in Kenntnis gesetzt.

ARTIKEL 8. DER SCHUTZ

§1er. Der Whistleblower kann in den Genuss der unten beschriebenen Schutzmaßnahmen kommen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- er berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen über Integritätsverletzungen zum Zeitpunkt der Meldung wahrheitsgemäß waren und sich im Rahmen des Gesetzes bewegten (siehe Artikel 2 dieser Richtlinie);
- und er hat einen internen oder externen Bericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erstellt.

§2. Der Whistleblower, der an die Öffentlichkeit geht, ist geschützt:

- wenn er zuerst eine interne und eine externe Anzeige oder direkt eine externe Anzeige erstattet hat, ohne dass daraufhin innerhalb der gesetzlichen Frist angemessene Maßnahmen ergriffen wurden;
- wenn er begründeten Anlass zu der Annahme hatte:
 - dass die Integritätsverletzung eine unmittelbare oder reale Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt; oder

- dass im Falle einer externen Meldung die Gefahr von Repressalien besteht oder die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass aufgrund der besonderen Umstände des Falles tatsächlich Maßnahmen gegen den Integritätsverstoß ergriffen werden.

§3. Wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, genießt der Hinweisgeber besonderen Schutz. Wenn ein Verstoß gemeldet wurde, ergreift NBN alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Hinweisgeber, der die Meldung gemacht hat, keine nachteilige Behandlung erfährt. Jegliche Form der Vergeltung (einschließlich Drohungen und entsprechende Versuche) ist verboten. Dazu gehören unter anderem: Entlassung, Suspendierung, Degradierung, negative Bewertung, Änderung der Arbeitsbedingungen, Disziplinarmaßnahmen, Einschüchterung, Belästigung oder vorzeitige Beendigung eines Vertrags.

§4. Der Schutz in dieser Richtlinie gilt auch für die folgenden Personen:

- der Vermittler, d. h. die Person, die den Arbeitnehmer, der der Melder ist, während des Meldeverfahrens unterstützt, wobei diese Unterstützung vertraulich sein muss;
- Dritte, die mit dem Arbeitnehmer, der die Meldung gemacht hat, in Verbindung stehen und bei denen die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen im beruflichen Kontext besteht (z. B. Kollegen oder Familienangehörige);
- juristische Personen, die dem Hinweisgeber gehören, für die er arbeitet oder mit denen er anderweitig beruflich verbunden ist.

§5. NBN behält sich das Recht vor, eine Entlassung aus Gründen vorzunehmen, die nicht mit einer Meldung im Rahmen dieser Richtlinie zusammenhängen.

§6. Eine Person, die unter den oben genannten Schutz fällt und glaubt, Opfer von Repressalien zu sein oder von Repressalien bedroht zu werden, kann über den externen Meldeweg eine begründete Beschwerde einreichen.

ARTIKEL 9. BERICHT UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

§1er. NBN erstellt einen Jahresbericht über die eingegangenen Meldungen, der den gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Vertraulichkeitsbestimmungen, entspricht. Darüber hinaus sorgt der Meldeweg für die Archivierung der einzelnen Meldedateien. Der Meldeweg ergreift die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Aufbewahrung zu gewährleisten und unrechtmäßige Verarbeitung, Verlust, Zerstörung und Beschädigung zu verhindern.

§2. In Anbetracht des Vorstehenden beinhaltet die Bearbeitung einer Meldung auch die Verarbeitung personenbezogener Daten (des Hinweisgebers selbst und/oder der beteiligten Personen). NBN ist der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Richtlinie Verantwortliche. Die geltenden Datenschutzgesetze werden dabei eingehalten. Der Name, die Position und die Kontaktdaten des Hinweisgebers (und anderer Personen, die aufgrund einer Meldung geschützt werden) sowie der Name, die Position und die Kontaktdaten der beteiligten Personen, einschließlich ihrer Mitarbeiternummer, werden bis zum Ende des Verstoßes aufbewahrt.

ARTIKEL 10. VERÖFFENTLICHUNG UND ÄNDERUNGEN

Die aktuellen Richtlinien werden den betroffenen Mitarbeitern mitgeteilt und können jederzeit über das Intranet unter dem folgenden [Link](#) abgerufen werden. NBN behält sich das Recht vor, die Bestimmungen der aktuellen Richtlinien von Zeit zu Zeit zu ändern, um sie an betriebliche Umstände und/oder gesetzliche Änderungen anzupassen.